



KAMMERGERICHT

Beschluss

3 Ws 393/14 - 161 Zs 782/14
231 Js 1374/14

In der Ermittlungssache gegen

Michael Hütten u. a.

wegen des Vorwurfes der Volksverhetzung u. a.

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
am 13. August 2014 beschlossen:

Die Anträge des Rüdiger Klasen, 19243 Püttelkow, Wittenburger
Straße 10, auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid
der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Juli 2014 und auf
Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden als unzulässig ver-
worfen.

Gründe:

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat die Beschwerde des Antragstellers, mit der er die Einstellung des gegen die Beschuldigten wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung u. a. eingeleiteten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Berlin angefochten hat, durch Bescheid vom 9. Juli 2014 verworfen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Ferner beantragt er "hilfsweise" die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht von der vorherigen Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig gemacht worden ist, hat der Senat über beide Anträge zu entscheiden.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, weil er entgegen § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO nicht von einem Rechtsanwalt, sondern von dem Antragsteller selbst unterzeichnet worden ist.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unzulässig, weil er nicht die gemäß den §§ 172 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO, 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderlichen Angaben über die Tatsachen enthält, welche die öffentliche Klage begründen sollen.

Zwar braucht ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht die strengen Formerfordernisse zu erfüllen, die für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung selbst gelten. Er muss jedoch eine kurze Schilderung der Tatsachen enthalten, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel mitteilen. Dazu gehört, dass er eine geschlossene und aus sich heraus verständliche Sachverhaltsdarstellung enthält, aus der sich eine etwaige strafbare Handlung des Beschuldigten ergibt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2013 – 3 Ws 646/13 – und 29. August 2011 – 3 Ws 449/11 –; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 57. Aufl., § 172 Rdn. 21 a). Ferner ist anzugeben, inwieweit die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft beanstandet wird. Zusätzlich sind auch die Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich die formellen Voraussetzungen für das Klageerzwingungsverfahren ergeben, insbesondere bedarf es der Mitteilung des Einstellungsbescheids, der Angabe, wann dieser bekannt gegeben und wann gegen ihn Beschwerde eingelegt worden ist (vgl. Graalman-Scheerer in

Löwe/Rosenberg, StPO 26. Aufl., § 172 Rdn. 147, 167). Das Gericht muss durch den Antrag in den Stand gesetzt werden, dessen Erfolgsaussichten vorläufig zu beurteilen (vgl. Moldenhauer in Karlsruher Kommentar, StPO 7. Aufl., § 172 Rdn. 51).

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag nicht gerecht. Der impulsive und inhaltlich substanzarme Sachvortrag des Antragstellers lässt bereits nicht erkennen, durch welches Verhalten und vor allem inwiefern sich die Beschuldigten strafbar gemacht haben sollen. Dem Senat ist es daher verwehrt, allein aufgrund der Antragschrift zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§§ 172 Abs. 3 Satz 3 StPO, 114 ZPO). Dies aber müsste ein zulässiger Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe im Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO ermöglichen.

Ferner ist der Antrag unzulässig, weil ihm nicht entnommen werden kann, ob der Antragsteller den Bescheid der Staatsanwaltschaft unter Einhaltung der Beschwerdefrist von zwei Wochen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 StPO) angegriffen hat. Die Mitteilung der hierfür erforderlichen Daten unterbleibt. Der Senat kann daher nicht feststellen, ob durch die Einhaltung der Beschwerdefrist der Rechtsweg zum Kammergericht überhaupt eröffnet ist.

Die beantragte "Aussetzung" des Verfahrens bis zum 13. Oktober 2014 kommt nicht in Betracht, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Griß

Breyer

Grabbe

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte

